

menarbeit gewährleistet sein. Die staatlichen Tanzschulen sind verpflichtet, den Klassen für künstlerischen Tanz fachliche Anleitung zu geben.

(3) Die Schüler der Klassen für künstlerischen Tanz zahlen die für die Abteilung Kinder in der Gebührenordnung für Volksmusikschulen bestimmten Anerkennungsgebühren (Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1955 zur Verordnung [GBl. I S. 124]).

(4) Die Einstellung der Lehrkräfte für die Klassen für künstlerischen Tanz und deren Vergütung wird durch das Ministerium für Kultur bestätigt.

Abschnitt III

Betreuung und Anleitung des Volkskunstschaffens

§ 11

(1) Die Volksmusikschulen können die fachliche Betreuung und Anleitung von Volkskunstgruppen bei Vorhandensein geeigneter Fachkräfte in den Betrieben, Verwaltungen, den Grund-, Mittel- und Oberschulen übernehmen.

(2) Die Angehörigen von Volkskunstgruppen und Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaften „Junge Künstler“ der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ können geschlossen oder auch in Teilgruppen am Unterricht in der Volksmusikschule teilnehmen.

§ 12

(1) Als fachliche Betreuung wird nur die regelmäßige Ableitung und Erziehung von Volkskunstgruppen und Arbeitsgemeinschaften durch die Volksmusikschulen bezeichnet. Die Pläne sind individuell für jede einzelne Volkskunstgruppe oder Arbeitsgemeinschaft aufzustellen. Hierbei haben die Leitung der Volkskunstgruppe oder der Arbeitsgemeinschaft, der Direktor oder Schulleiter, der Leiter des Interessenzirkels und der Pionierleiter bzw. FDJ-Sekretär der allgemeinbildenden Schule sowie die Schulleitung der Volksmusikschule zusammenzuarbeiten.

(2) Über die fachliche Anleitung von Volkskunstgruppen sind zwischen dem Trägerbetrieb und der Volksmusikschule Jahres Verträge abzuschließen, die möglichst dem Schuljahr der Volksmusikschule entsprechen sollen. Zwischen Volksmusikschulen und Grund-, Mittel- und Oberschulen sind Arbeitsvereinbarungen abzuschließen.

(3) Zwischen den Volksmusikschulen und den Bezirkshäusern für Volkskunst bzw. Volkskunstkabinetten sind feste Arbeitsvereinbarungen abzuschließen.

§ 13

Schulungen von Leitern der Volkskunstgruppen werden durch die Volkskunstkabinette durchgeführt. Für die Schulungen können Lehrkräfte der Volksmusikschule eingesetzt werden.

§ 14

(1) Der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1955 zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 124) wird durch folgenden Satz ergänzt: „MTS, LPG, VEG und „Oberschulen zahlen für die fachliche Anleitung ihrer Volkskunstgruppen einen monatlichen Pauschalbetrag von 25 DM für wöchentlich zwei Unterrichtsstunden.“

(2) Für die fachliche Anleitung der Volkskunstgruppen und Arbeitsgemeinschaften der „Jungen Künstler“ der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ werden keine Unterrichtsgebühren erhoben.

(3) Lehrlinge in Berufen des Musikinstrumentenbaues, für die das Spielen des von ihnen hergestellten Instrumentes zu den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsausbildung zählt, können kostenlos Instrumentalunterricht an den Volksmusikschulen erhalten, wenn sie in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen. Dieser Unterricht ist als Gruppenunterricht durchzuführen.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1956

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. B e c h e r
Minister

Zwanzigste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Baustoffindustrie —

Vom 18. Mai 1956

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 5 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1956 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Volkseigene Baustoffindustrie — (GBl. I S. 116) erhält folgende Fassung:

Zu § 4 der Verordnung:

Für die zentralgeleitete Baustoffindustrie findet die Musterprämientabelle A und für die volkseigene örtliche Baustoffindustrie die Musterprämientabelle B Anwendung[^]

Für die zum Bereich Baustoffindustrie gehörenden Industriezweige wurden gemäß der Anlage 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 folgende Koeffizienten festgelegt:

Übriger Bergbau	(zentralgeleitet)	1,5 (Anlage 1)
Zementindustrie	(zentralgeleitet)	1,2 (Anlage 2)
Übrige Baustoffe	(zentralgeleitet)	1,0 (Anlage 3)
örtliche Baustoffindustrie		1,0 (Anlage 4)

* 19. DB (GBl. I S. 110)